

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich und Auftragsabwicklung

1. Grundlage eines Vertrages oder einer Vereinbarung zwischen der CP Kommunikation, Christian Prechtl (im Folgenden „CP“ genannt) und ihren Auftraggebern (im Folgenden „Kunde“ genannt) sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Bei Vertragsabschluss ist vom Kunden ein(e) direkte(r) Ansprechpartner(in) zu benennen, der/die – im Falle er/sie nicht der Geschäftsleitung angehört – von der Geschäftsleitung autorisiert ist, inhaltliche und etatbezogene Entscheidungen zu treffen.
3. Der Kunde übermittelt CP alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben und Informationen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
4. Die Auftragserteilung an CP bedarf der Schriftform.
5. Der Kunde erteilt CP entsprechende Freigabeerklärungen bzw. gewünschte Änderungen im Rahmen der mit ihm vereinbarten Fristen. Bei Überschreitung der vereinbarten Freigabefristen durch den Kunden übernimmt CP keine Verantwortung für die aus den Versäumnissen oder Verzögerungen entstandenen Folgen.

II. Vergütung/Kosten

1. Nach Absprache erhält CP für allgemeine Beratung und generelle Betreuung
 - a) eine vertraglich festgesetzte monatliche Betreuungspauschale, oder
 - b) projektbezogene Tätigkeitshonorare nach monatlicher Abrechnung.Die Betreuungspauschale und/oder die monatlichen Abrechnungen nach Einzelprojekten sind zzgl. der Nebenkosten (Porto-, Druck- und Fotokopierkosten sowie Reisekosten) und der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb der bei Rechnungsstellung genannten Frist auf das bekannte Konto von CP zu überweisen.
2. Der Kunde ist berechtigt, vor dem Abschluss eines zusätzlichen Einzelauftrags einen Kostenvoranschlag sowohl für die Eigenleistungen von CP als auch für eventuelle Fremdleistungen kostenfrei anzufordern. Kostenvoranschläge von CP sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von CP schriftlich

veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird CP den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

3. Als Reisekosten sind die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (bei Benutzung des PKW die übliche Kostenpauschale von derzeit 0,50 EURO/km, Bahnreisen 2. Klasse bzw. Schlafwagen, Flüge in Economy-Class, bei längeren internationalen Flügen Business-Class, sowie die Übernachtungskosten zu erstatten.

4. Der Kunde verpflichtet sich CP gegenüber weiterhin, sämtliche Kosten für Fremdaufträge, soweit sie nicht sowieso schon im Namen und auf Rechnung des Kunden einem Drittunternehmen erteilt worden sind, unter Aufschlag einer Handlingcharge von 15% des Nettowertes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erstatten.

5. Für anfallende Fremdkosten im Mediabereich (z.B. Insertionskosten) sind Vorauszahlungen drei Wochen vor Schaltung zu leisten.

6. Im Falle einer durch Verschulden des Kunden verursachten Verzögerung oder Verhinderung der vereinbarten Projektausführung, etwa durch nicht gelieferte Informationen oder Bilddaten, ist CP bis drei Monate nach Vertragsabschluss berechtigt, den bis dahin entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Nutzungsrechte/Erwerb von Rechten/Rechtsschutz

1. Mit endgültiger Übergabe und der vertragsgemäßen Zahlung überträgt CP dem Kunden alle übertragenen Rechte zur Nutzung der im Rahmen des Agenturvertrages erstellten Arbeiten, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

2. CP verpflichtet sich bei der direkten Beauftragung von Fremdunternehmen, etwa von Fotografen, dem Kunden für von diesen erstellten Auftragsarbeiten die gleichen Rechte kostenfrei einräumen zu lassen wie in Ziffer 1. Eventuell dabei doch anfallende zusätzliche Nutzungsgebühren gelten aber ausdrücklich als Fremdkosten.

3. CP steht mit Ausnahme des in Ziffer 2 gemachten Zugeständnisses bei der Beauftragung von Drittunternehmen nicht dafür ein, dass die von ihr erbrachten bzw. koordinierten Leistungen und erstellten Produkte von gewerblichen Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) unbelastet sind. Der Kunde genehmigt jeden Text bzw. jede Gestaltungsarbeit vor der Veröffentlichung und jeden öffentlichen Auftritt im Rahmen von Veranstaltungen.

IV. Haftung

1. CP haftet in keinem Fall für die in den Texten gemachten Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Kunden.
2. CP haftet dem Kunden gegenüber für die fahrlässige Außerachtlassung der anerkannten Darstellungsgrundsätze im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bis zu einer Haftungshöchstgrenze von EURO 10.000,- pro Einzelmaßnahme.
3. Im Übrigen haftet CP bezüglich der vertraglichen Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für von CP in eigenem Namen beauftragte Dritte.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

V. Geheimhaltung

1. CP ist verpflichtet, alle Informationen, die sie über die Geschäftsvorfälle des Kunden bzw. mit diesem verbundener Unternehmen erhält, streng vertraulich zu behandeln und diese Dritten gegenüber geheim zu halten. Zieht CP dritte Personen (Mitarbeiter/Fremdunternehmen) zur Mitarbeit heran, so muss sie diesen die gleichen Verpflichtungen auferlegen. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt ausdrücklich auch über die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus, sofern die einzelnen Geschäftsvorfälle nicht zwischenzeitlich allgemein bekannt geworden sind.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder eines bestätigten Angebotes mit CP unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich im Fall einer ungültigen Bestimmung diese durch eine wirksame, dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.
2. Änderungen des Vertrages/des Angebotes sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Als Gerichtsstand wird der Sitz von CP vereinbart.

Heidelberg, 15. Juli 2006

CP Kommunikation, Christian Prechtl